

**Landtag Mecklenburg-Vorpommern**  
8. Wahlperiode  
Wirtschaftsausschuss

## **Stellungnahme**

des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern

zum

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des  
Aufgabenordnungsgesetzes**



# Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie,  
Tourismus und Arbeit  
Herrn Vorsitzenden  
Martin Schmidt  
Lennéstraße 1  
19055 Schwerin  
E-Mail: wirtschaftsausschuss@landtag-mv.de

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner Straße 5  
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:  
Matthias Köpp  
Telefon: (03 85) 30 31-310  
E-Mail:  
matthias.koepp@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 026.211-Kö/Th  
Schwerin, den 4. Mai 2023

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Schmidt,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes. Nach Beteiligung unserer Mitglieder nehmen wir wie folgt Stellung.

**Voranzustellen ist, dass insbesondere § 28 des Aufgabenzuordnungsgesetzes in der aktuellen Fassung unserer Landesverfassung nicht mehr entspricht und daher dringender Handlungsbedarf durch den Landtag besteht.**

Das Aufgabenzuordnungsgesetz überträgt verschiedene Aufgaben auf die Landkreise und andere kommunale Gebietskörperschaften. Das Gesetz sieht unter Bezug auf Art. 72 Abs. 3 der Landesverfassung einen Mehrbelastungsausgleich für die übertragenen Aufgaben vor. Allerdings benennt das Gesetz dafür absolute Festbeträge, die dementsprechend seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2010 nicht mehr geändert worden sind. Diese Festbetragsregelung widerspricht sowohl der Landesverfassung als auch der aktuellen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung.

Die Mehrbelastungen für die übertragenen Aufgaben müssen daher dringend evaluiert und die Ausgleichsbeträge angepasst werden. Betroffene Bereiche sind:

- bestimmte Aufgaben des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes, des Wassergesetzes des Landes, des Bundesbodenschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes.
- die Schulentwicklungsplanung,
- die Landesförderzentren und Landesschulen für Menschen mit Handicap,
- Teilaufgaben nach Denkmalschutzgesetz M-V,
- die Anhörungen in bestimmten Planfeststellungsverfahren,
- die Genehmigung von Flächennutzungsplänen,
- die Überwachung und Ahndung von Verstößen nach dem Waschmittel- und Reinigungsgesetz,
- die Aufgaben der Besuchskommission für psychiatrische Krankenhäuser

- die Durchführung von Anerkennungsverfahren für Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen und
- die Aufgaben des Landesjugendamtes.

Die Gesamtsumme der Mehrbelastungsausgleiche beträgt rd. 3,38 Mio. €, welche die Landkreise, kreisfreien Städte sowie sonstige Städte aktuell erhalten. Davon entfallen rund 2,33 Mio. € auf das Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband. Bei einem angenommenen durchschnittlichen Personalkostenanstieg von 2,5 % pro Jahr innerhalb der 13 Jahre seit Verkündung des Gesetzes im Juli 2010 müsste der Betrag aktuell zum Juli 2023 um rd. 1,16 Mio. € auf rd. 4,54 Mio. € erhöht werden. Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung sieht bei übertragenen Aufgaben einen vollen Kostenausgleich durch das Land vor. Dies ist bei der bestehenden Regelung in § 28 Aufgabenzuordnungsgesetz nicht gegeben.

**Daher bitten wir die Abgeordneten des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit, einen verfassungskonformen Zustand wiederherzustellen und schlagen dazu folgende Formulierung in § 28 Aufgabenzuordnungsgesetz vor** (die Änderungen sind nachfolgend durch Streichungen markiert und die Ergänzungen entsprechend **gelb** markiert):

### **„§ 28 Mehrbelastungsausgleich**

*(1) Das Land gleicht die finanziellen Mehrbelastungen aus, welche den jeweiligen kommunalen Körperschaften dadurch entstehen, dass ihnen durch die §§ 1, 4 bis 6, 8 bis 10, 12 bis 16, 18 und 20 Aufgaben übertragen werden. Dieser Ausgleich nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgt ausschließlich nach den Regelungen dieses Gesetzes.*

*(2) Als finanziellen Ausgleich nach Absatz 1, mit Ausnahme der Aufgabenübertragungen nach den §§ 8, 18 und 20 Absatz 1 bis 4, erhalten die Landkreise Ludwigslust-Parchim, Mecklenburgische Seenplatte, Nordwestmecklenburg, Vorpommern-Greifswald, Vorpommern-Rügen und der Landkreis Rostock sowie die kreisfreien Städte Rostock und Schwerin **ab 1. Juli 2023** insgesamt einen Betrag von jährlich ~~789-538~~ **1.061.100** Euro. Er beinhaltet den finanziellen Aufwand für das mit der Aufgabenerledigung bisher befasste Personal zuzüglich eines pauschalen Sachkostenaufschlages von zehn Prozent und abzüglich der erzielbaren Gebühren, Entgelte, Bußgelder und sonstigen Einnahmen.*

*(3) Als Ausgleich für die Übertragung der Trägerschaft für die Förderschulen nach § 8 erhalten die Landkreise Nordwestmecklenburg, Mecklenburgische Seenplatte und der Landkreis Rostock einen Betrag von jährlich insgesamt ~~76-077~~ **102.244** Euro. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.*

*(4) Die Aufgabenträger nach § 11 erhalten ab 2013 zur Erfüllung der Aufgaben der Seemannsämler einen finanziellen Ausgleich in Höhe von jährlich ~~190-000~~ **255.351** Euro.*

*(5) Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern erhält zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 18 und 20 Absatz 1 bis 4 einen finanziellen Ausgleich nach Absatz 1 in Höhe von jährlich ~~2-325-081~~ **3 124 794** Euro. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Betrag nach Satz 1 enthält ~~1-650-000~~ **2 217 518** Euro für die Kostenerstattung gemäß § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch; soweit dieser Betrag für die Kostenerstattung gemäß § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht auskömmlich ist, leistet das Land an den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern einen Ausgleich in Höhe der notwendigen*

Mehrausgaben. Auf die Mehrausgaben nach Satz 3 werden entsprechende Minderausgaben angerechnet, die dem Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils vorangegangenen drei Jahren entstanden sind. Die notwendigen Mehrausgaben sind vom Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern gegenüber dem für die öffentliche Jugendhilfe zuständigen Ministerium unverzüglich anzuzeigen und spätestens bis zum Ablauf des Folgejahres nachzuweisen.

(6) Die bisher für die Aufgabenerledigung sowie die Leistungsgewährung von Dritten, insbesondere vom Bund, außerhalb des Landeshaushaltes zur Verfügung gestellten Mittel (Zweckausgaben) werden ab dem Zeitpunkt der Aufgabenübertragung in voller Höhe den kommunalen Körperschaften überlassen. **Ab dem 1. Juli 2024 werden die Beträge nach den Absätzen 2 bis 5 um 3 % jährlich erhöht.**

(7) Von den nach Absatz 2 bereitgestellten Mitteln werden den Landkreisen und kreisfreien Städten jährlich insgesamt ~~400 236~~ **537 897** Euro im Verhältnis zu ihren Einwohnerzahlen gewährt. Es gelten dabei die vom Statistischen Amt zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.

(8) Um Abweichungen in der Verteilung der Aufgabenbelastungen unter den Landkreisen und kreisfreien Städten von der Einwohnerverteilung zu berücksichtigen, werden von den nach Absatz 2 bereitgestellten Mitteln ~~389 302~~ **523 203** Euro wie folgt verteilt:

1. Landkreis Nordwestmecklenburg ~~36 042~~ **48 439** Euro,
2. Landkreis Rostock ~~55 970~~ **75 221** Euro,
3. Landkreis Vorpommern-Rügen ~~50 949~~ **68 473** Euro,
4. Landkreis Vorpommern-Greifswald ~~71 990~~ **96 752** Euro,
5. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ~~96 732~~ **130 003** Euro,
6. Landkreis Ludwigslust-Parchim ~~70 636~~ **94 931** Euro,
7. kreisfreie Stadt Rostock ~~4 428~~ **5 951** Euro,
8. kreisfreie Stadt Schwerin ~~2 555~~ **3 434** Euro.

(9) Von dem nach Absatz 3 Satz 1 festgelegten Ausgleichsbetrag erhalten die Landkreise Nordwestmecklenburg, Mecklenburgische Seenplatte und der Landkreis Rostock jeweils ~~25 359~~ **34 081,33** Euro.

(10) Von dem nach Absatz 4 festgelegten Ausgleichsbetrag erhalten:

1. die kreisfreie Stadt Rostock ~~69 726~~ **93 708** Euro,
2. die große kreisangehörige Stadt Stralsund ~~56 071~~ **75 357** Euro,
3. die große kreisangehörige Stadt Wismar ~~23 054~~ **30 983** Euro,
4. die amtsangehörige Stadt Wolgast ~~7 754~~ **10 421** Euro,
5. die amtsfreie Stadt Sassnitz ~~33 395~~ **44 881** Euro.

(11) Im Jahr 2012 wird jeweils die Hälfte der Beträge nach den Absätzen 2 und 5 gezahlt. Abweichend von Absatz 3 erhalten die Landkreise Nordwestmecklenburg, Mecklenburgische Seenplatte und der Landkreis Rostock im Jahr 2012 für die Übertragung der Trägerschaft für die Förderschulen nach § 8 einen Betrag von jeweils 10 566,25 Euro. Im Jahr 2013 wird von den Beträgen nach den Absätzen 2 und 7 ein Betrag von 4 014 Euro abgesetzt. Die Zuweisungen nach den Absätzen 5 und 7 bis 10 sowie nach den Sätzen 1 und 2 sind in monatlichen Teilbeträgen in der Mitte des Monats zu zahlen. Abweichend von Satz 4 werden die Mittel nach Absatz 5 Satz 3 dem Kommunalen Sozialverband bereitgestellt, sobald sie für Erstattungen benötigt werden.

*(12) Für Beamte und Arbeitnehmer, die von den neuen Aufgabenträgern voraussichtlich nicht übernommen werden, wird der Betrag nach Absatz 7 bis zum 31. Dezember 2020 jährlich um 58 950 Euro vermindert.“*

Der geplanten Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes, die eine Zusammenführung der Anhörungs- mit der Planfeststellungsbehörde im Bereich von Straßenbauvorhaben beim Land beinhaltet, können wir nach Beteiligung unserer Mitglieder zustimmen.

## **Fragenkatalog**

Zu dem übersandten Fragekatalog haben uns folgende Hinweise unserer Mitglieder erreicht.

*1. Wie bewerten Sie grundsätzlich die im Gesetzentwurf geplante Zusammenlegung der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf die Beschleunigung von Straßenbauvorhaben im Land?*

Der Zusammenlegung stimmen wir zu, weil damit die Aufgabenerledigung erleichtert wird.

*2. Was sind die Vor- und Nachteile einer Zusammenführung der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bei Straßenbauvorhaben, bei denen eine kommunale Gebietskörperschaft der Träger oder Beteiligte ist?*

Vorteile: Der Landkreis hat aufgrund geringer Fallzahlen keine spezialisierten Kapazitäten für die Anhörungen, so dass die Aufgaben der Anhörungsbehörde von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern bewältigt werden müssen, die sonst mit anderen Aufgaben betraut sind. Diese müssen sich jedes Mal neu in die Materie einarbeiten bzw. holen sich Hilfe bei der Planfeststellungsbehörde und binden dort die Kapazitäten.

Nachteile: Keine.

*3. Kann das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern in Rostock durch die Zusammenführung der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde besser die widerstreitenden Interessen der Beteiligten gegeneinander abwägen und zu einer Lösung finden, die weder die Beteiligten noch die Betroffenen vor Ort unverhältnismäßig belastet, als die bisher zuständige Anhörungsbehörde des jeweils betroffenen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt?*

Ja, die Planfeststellungsbehörde hat hier langjährige Erfahrung und einen gefestigten rechtlichen Hintergrund. Da es in der Planfeststellung in erster Linie um Vorhaben geht, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern, sind hier oft Bürgerinitiativen beteiligt.

Wenn die Planfeststellung auf Grund der Weigerung von Grundstückseigentümern zum Verkauf erforderlicher Flächen für den Straßenbau erforderlich wird, konnte bei Straßenbauvorhaben des Landkreises dieser schon im Vorfeld keine Einigung erzielen und ist auch bei Straßenbauvorhaben der Gemeinde grundsätzlich weniger geeignet als die Planfeststellungsbehörde, um eine Einigung zu erzielen.

*4. Gibt es Kritik Ihrerseits an der geplanten Bündelung der verfahrenstechnischen Kompetenzen im Bereich der Straßenbauvorhaben?*

Nein.

5. Sollte diese Kompetenzenbündelung aus Ihrer Sicht gegebenenfalls auch auf andere Anwendungsbereiche von Planfeststellungsverfahren, wie etwa Stromtrassen oder Deponien, ausgeweitet werden?

6. Sehen Sie weiteren Bedarf bzw. andere Stellschrauben, um die Planfeststellungsverfahren im Bereich der Straßenbauvorhaben im Land effizienter zu gestalten?

Zu den Fragen 5 und 6 liegen uns keine Einschätzungen der Mitglieder vor.

7. Stimmt es, dass Städte und Gemeinden aufgrund des ständigen Personalwechsels und der dadurch unzureichenden Weiterbildung nicht über ausreichende Expertise verfügen, um im Rahmen eines Anhörungsverfahrens vorgelegte Informationen und Sachverhalte gemäß geltender Rechtslage zu prüfen?

Ja, wie bereits unter Frage 2 dargelegt. Dazu folgendes Beispiel aus der Praxis des Landkreises Nordwestmecklenburg:

Der Landkreis tritt in einem Planfeststellungsverfahren (Ortsdurchfahrt Warnow) als Bauherr und Anhörungsbehörde auf. Das Anhörungsverfahren läuft bereits seit 2018, Erörterungen haben Ende 2020 und Anfang 2021 stattgefunden. Eine erneute Auslegung auf Grund von Änderungen und Ergänzungen und Einwendungen aus der Erörterung wird derzeit vorbereitet. Aufgrund der langen Verfahrensdauer muss sich der Mitarbeiter jedes Mal in den komplexen Sachverhalt neu einarbeiten. Trotzdem ist die Gefahr groß, dann noch Verfahrensfehler zu machen, die eine erneute Auslegung bedingen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich den Abgeordneten des Ausschusses sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Köpp  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied